

Rödl & Partner

NEWSLETTER
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
März
2025

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2024

SLUTO TAX & ACCOUNTING
UNTERNEHMEN DES JAHRES 2024

Rödl & Partner
*„Beliebtester
Arbeitgeber für den
bereich Steuern“*



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Tschechische Telekommunikationsbehörde startet Aufklärungskampagne zur DSA-Verordnung
 - Endlich Klarheit über die Gültigkeit einfacher elektronischer DocuSign-Signaturen
-

→ Steuern

- Der Streit um die Grundsteuer in Lovosice ist noch nicht beendet: Das Oberste Verwaltungsgericht hat eine Entscheidung getroffen
 - Absetzbarkeit von Spenden: Verlängerung der Frist bis 2027
 - Gesonderte Aufzeichnung von F&E-Kosten: was zeigt uns das aktuelle Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes?
-

→ Rödl & Partner Intern

- Rödl & Partner bekommt Auszeichnung als beliebtester Arbeitgeber für den Bereich Steuern!

→ Recht

Tschechische Telekommunikationsbehörde startet Aufklärungskampagne zur DSA-Verordnung

Die Verordnung über digitale Dienste (DSA) ist seit über einem Jahr direkt anwendbar. In der Tschechischen Republik wurde die Tschechische Telekommunikationsbehörde (ČTÚ) zum Koordinator ernannt, deren Aufgaben durch das in Arbeit befindliche Gesetz über die digitale Wirtschaft festgelegt werden. Die ČTÚ hat ihre Rolle sehr proaktiv wahrgenommen und bereits eine Reihe von Unternehmen mittels einer Datennachricht über ihre möglichen Pflichten nach der DSA-Verordnung informiert. Dies war für viele überraschend.

von Lenka Hanková
Rödl & Partner Prag

Für eine unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungspflicht – für Verstöße gegen die Anzeigepflicht – können Bußgelder von bis zu 50.000 CZK erhoben werden, in Extremfällen kann eine Steuer-schätzung erfolgen.

Am 17. Februar 2024 trat die Verordnung (EU) 2022/2065 ([hier](#)) über den Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG in Kraft, die für alle Online-Vermittlungsdienste gilt, unter anderem für:

- **Reine Durchleitungsdienste** (z. B. Internetdienstanbieter, Anbieter von offenen WLAN-Netzen – z.B. WLAN in Hotels oder Einkaufszentren),
- **Caching-Dienste** (Dienste zur vorübergehenden Speicherung von Informationen),
- **Hosting-Dienste** (z. B. Webhosting, Cloud-Anbieter, Online-Plattformen, Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, zu denen auch E-Shops gehören können, wenn sie Kunden die Möglichkeit bieten, Bewertungen abzugeben, an Diskussionen teilzunehmen oder sich online beraten zu lassen); und
- **Internet-Suchmaschinen**.

Die Verordnung soll zur Schaffung eines sicheren Online-Umfelds beitragen. Sie führt diverse neue Verpflichtungen für Anbieter digitaler Dienste ein, die je nach Art des Dienstes abgestuft sind. Typisch für alle Dienste ist ihre Interaktion mit den Inhalten der Nutzer. Es handelt sich um jedwede Daten, die ein Internetnutzer einem Vermittler im Rahmen dessen Dienstes zur Verfügung stellt (z. B. ein Nutzerkommentar, eine Bewertung, ein Diskussionsbeitrag, eine Anzeige, ein Foto oder ein Video in einem sozialen Netzwerk). Diese Inhalte können von zwischengeschalteten Diensteanbietern übertragen, gespeichert, veröffentlicht und weiter bearbeitet werden. Und wenn diese Inhalte in der

Offline-Welt als rechtswidrig angesehen werden, müssen sie auch in der Online-Welt als rechtswidrig eingestuft werden.

Die Verordnung legt auch die Bedingungen für die Haftung der Anbieter für solche Inhalte fest. Grundsätzlich trifft die Anbieter keine unmittelbare Haftung. Wenn sie jedoch Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erlangen und nicht entsprechend ihren Pflichten damit umgehen, können sie haftbar und schadenersatzpflichtig werden.

Derzeit übt die tschechische Telekommunikationsbehörde nur jene Kompetenzen aus, die nicht in die Rechte und Pflichten der Subjekte eingreifen, und dies bis das neue Gesetz über die digitale Wirtschaft ([hier](#)) in Kraft tritt. Dieses hat gerade erst die zweite Lesung im tschechischen Parlament passiert. Dieses Gesetz wird künftig jedoch seine volle Wirkung entfalten und nicht nur die Kontrolle von Verpflichteten, sondern auch die Verhängung erheblicher Verwaltungsstrafen ermöglichen.

Wenn Sie wissen möchten, ob Sie zu den Verpflichteten gehören, empfehlen wir Ihnen die Lektüre des ČTÚ-Leitfadens für Anbieter ([hier](#)) und der speziell für das tschechische Geschäftsumfeld erstellten Anbieter-Studie ([hier](#)). Vielleicht finden Sie sich auch in der vorläufigen Liste der identifizierten Anbieter digitaler Dienstleistungen ([hier](#)).

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Lenka Hanková
advokátka
(Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 720
lenka.hankova@roedl.com

→ Recht

Endlich Klarheit über die Gültigkeit einfacher elektronischer Docusign-Signaturen

Die Bestätigung einer Bestellung per E-Mail, das Ankreuzen einer Checkbox im E-Shop, ein Unterschriftsbild im Vertrag, sogar eine fortgeschrittene Art der elektronischen Signatur wie Docusign mit Verifikation per SMS oder E-Mail...

... all dies sind so genannte einfache elektronische Signaturen, die im Gegensatz zu anderen Arten wie qualifizierten oder garantierten Signaturen leider nicht unumstritten sind. In der Praxis tauchen immer wieder Zweifel auf, ob ihr Einsatz zu einem gültigen Rechtsgeschäft führen kann. Eine der erfreulichen Ausnahmen in der aktuellen Auslegungspraxis der Gerichte ist die Entscheidung des Stadtgerichts Prag vom 19. September 2024, Aktenzeichen 54 Co 217/2024-259.

Im angeführten Fall befasste sich das Gericht mit einer einfachen elektronischen

Signatur von Docusign. Das Gericht stellte allgemein fest, dass bei einer einfachen elektronischen Signatur sowohl die Identität des Unterzeichners als auch die Tatsache, dass der Unterzeichner seinen Willen geäußert hat, nachgewiesen werden müssen. Im Fall von Docusign befand das Gericht, dass die elektronische Signatur diese Bedingungen erfüllt und eine gültige und verbindliche Willensbekundung darstellt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Auffassung auch von Gerichten höherer Instanzen in Zukunft vertreten wird.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Lenka Hanková
lenka.hankova@roedl.com

→ Steuern

Der Streit um die Grundsteuer in Lovosice ist noch nicht beendet: Das Oberste Verwaltungsgericht hat eine Entscheidung getroffen

Das war eine schnelle Reaktion. In unserem letzten News Letter haben wir Sie über die Schlussfolgerungen des Urteils des Amtsgerichts Ústí nad Labem Nr. 40 A 6/2024-25 vom 5. November 2024 in der Rechtssache einer ungerechtfertigten Ermittlung des Messbetrags durch eine Verordnung des Gemeinderats von Lovosice informiert.

von Petr Koubovský
Rödl & Partner Prag

Es ging schnell – das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden

Wir möchten zuerst betonen, dass es sich in dieser Rechtssache um einen Streit zwischen der Gesellschaft Lovochemie und dem Gemeindeamt von Lo-

vosice über die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags handelte.

Das Amtsgericht hat der Klage der Gesellschaft stattgegeben und entschieden, dass die Verordnung der Gemeinde über die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags für bestimmte Grundstücke, die der Gemeinderat von Lovosice am 19. Juni 2024 unter der Nummer 051/4/2024 erlassen hat, nichtig ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil Nr. 1 Afs 311/2024-41 vom 13. Februar 2025 festgestellt, dass die Verordnungen der Gemeinde als solche nicht nichtig sind, es kann jedoch eine gesetzwidrige / gesetzwidrig erlassene Verordnung der Gemeinde vorliegen. Der Fall liegt nun wieder beim Amtsgericht Ústí nad Labem, das entscheiden muss, ob die Verordnung der Gemeinde gesetzwidrig ist und ob ein eventuell unrichtig festgesetzter Messbetrag berichtigt werden kann.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte im Einzelnen Folgendes fest: „fehlende gesetzliche Ermächtigung für den Erlass einer Durchführungsverordnung stellt zweifellos einen Mangel der Rechtsgrundlage einer Verwaltungsentscheidung dar“, „ein solcher Mangel der Rechtsgrundlage führt jedoch nicht zur Nichtigkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Verwaltungsentscheidungen“. Es kommt auf die Intensität des Mangels an. Im vorliegenden Fall war die Rechtsgrundlage gültig, wies aber einen Mangel auf, der sie unwirksam und unanwendbar machte. In einem solchen Fall „sind die Verwaltungsentscheidungen nicht nichtig, da die Rechtsgrundlage der erlassenen Verwaltungsentscheidungen ‚nur‘ mangelhaft, jedoch nicht inexistent ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass dieser Mangel der Rechtsgrundlage nicht auf den ersten Blick erkennbar ist“. Solche Verordnungen können nur gesetzwidrig, jedoch nicht nichtig sein.

Gleichzeitig stellte das Oberste Verwaltungsgericht der Vollständigkeit halber fest, dass es im vorliegenden Fall nicht beurteilte, ob der Gemeinderat der Beklagten befugt war, die angefochtene Verordnung zu erlassen und ob diese Verordnung gesetzmäßig war oder nicht. Eine solche Beurteilung wäre verfrüht.

Es bleibt offen, ob der Erlass einer Verordnung gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe b des Grundsteuergesetzes bereits im Jahr 2024, d. h. nach einer gültigen, aber noch nicht wirksamen Vorschrift (anders als in dem im Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in der Rechtssache 4 As 17/2009 62 behandelten Fall, in dem die Rechtsgrundlage nicht wirksam war), tatsächlich gesetzwidrig war und ob diese Gesetzwidrigkeit hätte gehoben werden können.

Leider hat die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts keine wichtigen Wendepunkt des Falles herbeigeführt. Der Fall bleibt offen. Das Ergebnis dieses Streites könnte einen Präzedenzfall für andere ähnliche Verordnungen von Gemeinden schaffen, was nicht nur die Rechtsunsicherheit für Steuerschuldner, sondern auch die Rechtsunsicherheit für Gemeinderäte und ihre Haushalte erhöht.

Es bleibt nichts anderes übrig, als die weiteren Schritte des Amtsgerichts Ústí nad Labem abzuwarten.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský
daňový poradce (Steuerberater CZ)
Associate Partner
Leiter der Abteilung der tschechischen
Steuerberaterkammer für
Vermögensteuern
T +420 236 163 246
petr.koubovsky@roedl.com



→ Steuern

Absetzbarkeit von Spenden: Verlängerung der Frist bis 2027

Im Februar dieses Jahres wurde der erwartete Entwurf des Gesetzes über die Verlängerung der Frist für höhere abzugsfähige Spenden von 30 Prozent rückwirkend verabschiedet.

Natürliche Personen können die erhöhten Spenden für die Jahre 2022 bis 2026 abziehen. Körperschaften können den Abzug der Spenden bis zu 30 Prozent des zu versteuernden Einkommens für Veranlagungszeiträume durchführen, die zwischen dem 1. März 2022 und dem 28. Februar 2027 enden.

Um die Spenden absetzen zu können, müssen die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt sein.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Daniel Ďuriš
daniel.duris@roedl.com



→ Steuern

Gesonderte Aufzeichnung von F&E-Kosten: was zeigt uns das aktuelle Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes?

Am 29. Januar 2025 erließ das Oberste Verwaltungsgericht das Urteil Nr. 4 Afs 215/2024, in dem es um einen Streit über die Rechtmäßigkeit einer Körperschaftsteuernachzahlung ging, wobei vom Steuerpflichtigen angeblich nicht nachgewiesen werden konnte, dass ihm die Forschungs- und Entwicklungskosten (F&E) angefallen waren.

von Tomáš Jirásek
Rödl & Partner Prag

Der Streit betraf primär eine gesonderte Aufzeichnung von F&E-Kosten. Nach dem Einkommensteuergesetz haben alle Steuerpflichtigen, die den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag beanspru-

chen, gesonderte Aufzeichnungen zu führen, deren Zweck es ist, ein vollständiges Hilfsbuch für sämtliche F&E-Kosten zu erstellen und diese F&E-Kosten von anderen Aufwendungen zu unterscheiden. Nach diesen gesonderten Aufzeichnungen muss es möglich sein, die einzelnen Buchungsbelege den Beträgen in diesen Aufzeichnungen zuzuordnen.

Im vorliegenden Fall wurde ein Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag für einen Auftrag für die Entwicklung neuer Heizkesselmodelle abgezogen. Vom Finanzamt wurden die Beweismittel für die Leistungen der Mitarbeiter und die Tage, an denen diese Mitarbeiter am F&E-Auftrag beteiligt waren, angefochten. Darüber hinaus betonte das Finanzamt, dass die Aufzeichnungen von Materialkosten für die Prototypen unzureichend waren. Die Gesellschaft war mit dieser Beurteilung nicht einverstanden, auch das Amtsgericht, das zu Gunsten der Gesellschaft entschied, wies die Begründung des Finanzamtes ab.

Dem Finanzamt wurden eine Liste der Entwicklungsmitarbeiter, ihre Gehaltsabrechnungen und Arbeitsnachweise vorgelegt, in denen die Zahl der für die einzelnen F&E-Aufträge geleisteten monatlichen Arbeitsstunden der einzelnen Mitarbeiter angegeben war. Die Angaben wurden durch Aussagen der Mitarbeiter bestätigt. Der Materialaufwand war durch Lagerkarten nachgewiesen, aus denen Art und Menge des Materials und die Bezeichnung der F&E-Aufträge ersichtlich waren. Die Zeitangaben auf den Lagerkarten entsprachen dem Auftragsfortschritt. Darüber hinaus wurden dem Finanzamt zahlreiche andere Unterlagen vorgelegt, aus denen die F&E-Leistungen ersichtlich waren.

Nach Ansicht des Finanzamtes waren die vorgelegten Beweismittel jedoch unzureichend, da aus ihnen nicht hervorging, welche Leistungen die einzelnen Mitarbeiter bei den F&E-Aufträgen an einzelnen Tagen erbracht haben. Das Finanzamt forderte u.a. Projektaufgabenlisten an, die nicht von allen Mitarbeitern erstellt wurden. Darüber wurden vom Finanzamt Aufzeichnungen über den Materialaufwand für die Herstellung der Prototyp-

kessel angefochten. Nach Beurteilung des Finanzamtes war es nicht möglich, nach den Lagerkarten zu prüfen, ob das angegebene Material tatsächlich in der angegebenen Menge für die Herstellung der Prototypen verwendet worden war. Des Weiteren wurde von der Gesellschaft die Kalkulation der Herstellungskosten für Prototypen, auf der das Finanzamt bestand, nicht vorgelegt.

Das Oberste Verwaltungsgericht war mit der Beurteilung des Finanzamtes nicht einverstanden. Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes konnten einige Beweise zwar aussagefähiger sein, im vorliegenden Fall reichten sie jedoch aus, um nachzuweisen, dass die F&E-Kosten angefallen waren. Das Oberste Verwaltungsgericht betonte insbesondere, dass alle Beweismittel kohärent waren und sich nicht gegenseitig widersprachen.

Dieser Fall zeigt, dass die Verteidigung des Forschungs- und Entwicklungsfreibetrages komplex ist. Wir empfehlen Ihnen, die Unterlagen kontinuierlich und idealerweise unter Mitwirkung eines Experten zu erstellen.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 215
tomas.jirasek@roedl.com



→ Rödl & Partner Intern

Rödl & Partner bekommt Auszeichnung als beliebtester Arbeitgeber für den Bereich Steuern!

Mit großer Freude teilen wir mit, dass Rödl & Partner im Rahmen des Wettbewerbs SLUTO TAX UND ACCOUNTING UNTERNEHMEN DES JAHRES 2024 als Beliebtester Arbeitgeber für den Bereich Steuern in 2024 ausgezeichnet wurde! Dieses renommierte Ranking bestätigt nicht nur die Attraktivität der Kanzlei für Spezialisten auf dem Feld der Steuerberatung, sondern steht auch für ein langfristiges Engagement für die Schaffung eines guten Arbeitsumfelds, die Förderung der beruflichen Entwicklung und die Erbringung hervorragender Dienstleistungen für unsere Mandanten und Kunden.

WEITERE WICHTIGE AUSZEICHNUNG FÜR RÖDL & PARTNER

Darüber hinaus haben wir uns im Wettbewerb SLUTO TAX UND ACCOUNTING UNTERNEHMEN DES JAHRES 2024 auch auf den nachfolgenden Rängen hervorragend platziert:

- **2. Platz** – Größtes Beratungsunternehmen 2024 nach Umsatz (mit Ausnahme der Big Four)
- **4. Platz** – Größtes Beratungsunternehmen 2024 nach Anzahl der Mitarbeiter (mit Ausnahme der Big Four)

INDIVIDUELLE ERFOLGE

Den Erfolg von Rödl & Partner bestätigen auch individuelle Auszeichnungen unserer Spezialisten:

- **4. Platz** – Petr Koubovský, Steuerberater des Jahres 2024 im Bereich Unternehmenssteuern
- **6. Platz** – Jakub Šotník, Top Tax Personality 2024

Mehr Informationen über den Wettbewerb und die kompletten Ergebnisse finden Sie unter soutez.dauc.cz. Vielen Dank an alle Kollegen, die zum Erfolg von Rödl & Partner beitragen. Vielen Dank auch an unsere Mandanten für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung.

Team Rödl & Partner





*Lassen Sie
Ihr Unternehmen
erblühen*

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MÄRZ 2025

Rödl & Partner

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111

www.roedl.cz/de

Redaktion:

Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).